

andern durch dieselbe Exquirte denuncierten Personen, also geschrieben: daß nemlich sie, Barbara Exquirte, unter andern uff den Dankplätzen oder Zusammenkunft ihrer Mitconsorten Zauberer und Zauberinnen, nemlich uf klein Thältgen, bei dem Mörgen genannt, gesehen und wohl und eigentlich erkennt, Clausen Schröters nachgelassene Wittwe Elisabeth, Bürgerin dieser Stadt Echternach, mit einem braunen, schlechten, tuchten Rock und einem weißen Schleyer uf dem Kopfen, mit diesem Zusatz, daß dieselbe nicht verstopfet gewesen, als sie dieselbe gesehen."

Auf diesen Auszug, so wie auf die Zeugenaussagen gestützt, begehrt Hartmann, daß man gegen die Elisabeth, als eine der Zauberei verwiesene Person, verfare, ihre Güter inventarisire und thue, was Recht sei.

Das Gericht geht auf den Antrag an, worauf die Prozeßakten nach Luxemburg geschickt werden „um nach gehaptem Adviz der Herren Rechtsgelehrten zu erkennen, was recht."

Schon am folgenden Tag, am 23. August 1642, werden die beiden Advokaten de Belva und d'Arnould beauftragt, ihre Meinung abzugeben. Wie groß aber die Eile war, mit welcher prozedirt wurde, eben so kurz die Verordnung der Rechtsgelehrten: des advocatz de Belva et d'Arnould advi feront, faict le 23 d'augst 1642.

Das Gutachten der Advokaten selbst ist vom 25. August; der Amtskläger soll auf einem bestimmten Tag seine Anklage artikeisweise vorbringen, die Zeugen mit der Angeklagten confrontiren und dann das Ganze wieder nach Luxemburg schicken.

Am 26. d. Monats sind Scholtzeiß und sechs Schöffen wieder versammelt; sie geshatten dem Amtskläger, die Angeklagte zu verhaften und deren Güter zu annotiren; am 28. soll er seine Klage artikeisweise vorbringen, „uf welche die Behaftin ohne Beystandt einiches Procuratorn antworten, auch defensionales, da es ihre also belieben würde, einlegen und Gegenweisthumb vorstellen solle." Dann sollen die Zeugen mit ihr confrontirt und der Prozeß an die Regierung gesandt werden.

Wie wir sehen, war jedenfalls über einen langsamen und langwierigen Prozeßgang nicht zu klagen; es ging alles erstaunlich schnell vom Fleck. Man sollte wahrlich nicht meinen, daß es sich um ein Menschenleben, oder wohl gar um mehrere Menschenleben handelte. Eine Entschuldigung mögen die Richter freilich gehabt haben; sie mochten wohl nur deshalb schnell endigen, um desto eher wieder anfangen zu können.

Ehe es noch Abend war, saß die Angeklagte im Gefängniß, wohin sie von vier Richtersschützen begleitet wurde; auch ihre Güter waren schon aufgezeichnet.

(Fortsetzung folgt.)

N. VAN WERVEKE.

Die Ucht.

Gegen Martinitag trat die Ucht, die Spinnstube, Kunkelstube, wieder in's Leben. Mehrere Haushaltungen thaten sich zusammen und die Ucht wurde abwechselnd bald in diesem, bald in jenem Hause abgehalten; die Kosten wurden gemeinsam bestritten; heute gab dieser das Del für die Lampe, jener das Holz her; morgen kamen Andere an die Reihe. Sobald zu Nacht gegessen, kam man zusammen; die Frauen und Mädchen spannen, weshalb die Ucht auch Spinnstube, Kunkelstube geheißen wird, oder nähten und strickten; die Männer und Burschen schmauchten ihr Pfeifchen, lagen auf der Ofenbank ausgestreckt, oder spielten Mühle, während die Kleinen in der Täf saßen und Brettenspielen an der Wand trieben oder um die Großmutter hockten und gespannt deren Sagen lauschten. Gewöhnlich saß man im Kreise um das warme Herdfeuer; die Alten nahmen den Ehrenplatz, die Siddel, ein und da wurden Hexen- und Gespenstergeschichten erzählt, die Dorfereignisse aus alter und neuer Zeit besprochen und rührende Volkslieder gesungen. Diejenige Dirne, welche vor Schluß der Ucht ihren Rocken abgesponnen oder eine andere Arbeit zu Ende gebracht hatte, mußte das nächste Mal einen Flammenstücken zum Besten geben.

In der vom Rauche geschwärzten Spinnstube wurde das Volkslied geboren, dieses heimliche, naive Kind des Augenblicks. Dort sitzt die Ahnfrau im Kreise blühender